

# **Satzung**

## **über die Benutzung und Erhebung von Benutzungsgebühren für die Friedhofshallen Mißlareuth und Reuth in der Gemeinde Weischlitz**

Auf Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (Sächsische Gemeindeordnung - SächsGemo) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S.62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870) in Verbindung mit §§ 1, 2, 8a ff. Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist, in Verbindung mit § 7 Sächsisches Gesetz über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (Sächsisches Bestattungsgesetz - SächsBestG) vom 8. Juli 1994 (SächsGVbl. S. 1321), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 26. April 2018 (SächsGVbl. S. 198) hat der Gemeinderat der Gemeinde Weischlitz am 19. Februar 2024 folgende Satzung beschlossen:

### **§1**

#### **Räumlicher und sachlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die kommunalen Friedhofshallen Mißlareuth und Reuth.

### **§2**

#### **Benutzung der Friedhofshallen**

- (1) Die Friedhofshallen sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Weischlitz.
- (2) Die Friedhofshallen dienen der Aufbewahrung der im Gemeindegebiet Verstorbenen und von auswärts überführten Verstorbenen am Tage der Bestattung und zur Aufbewahrung der Urnen Feuerbestatteter bis zur Beisetzung im Friedhof. Anwesende haben sich dem Charakter des Ortes und der Ehrfurcht vor dem Tode entsprechend zu verhalten.
- (3) Die Benutzung der Friedhofshalle ist nur auf Antrag möglich. Liegen mehrere Anträge für den gleichen Zeitpunkt vor, so entscheidet die Reihenfolge des Eingangs über die Zulassung.
- (4) Die Benutzung kann untersagt werden, wenn die Verstorbenen an einer meldepflichtigen, übertragbaren Krankheit gelitten haben oder Bedenken am Zustand der Leiche besteht.
- (5) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen sehen. Es bestehen keine verbindlichen Zeiten, zu denen die Verstorbenen bis zur Bestattung aufgesucht werden können.
- (6) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit Zulassung zur Friedhofshalle.
- (7) Die Benutzung ist gebührenpflichtig.
- (8) Die Friedhofshalle ist sauber zu halten.

### **§3**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist,
  - wer die gebührenpflichtige Leistung veranlasst,
  - wer nach §§ 1922 ff BGB Erbe des Verstorbenen ist.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§4**  
**Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, wenn ein Gebührentatbestand verwirklicht wird, welcher in dieser Satzung beschrieben ist.
- (2) Die Gebühren werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Gemeinde ist berechtigt, einen Dritten mit der Einziehung der Gebühr zu beauftragen.

**§5**  
**Gebühren Friedhofshalle**

- (1) Benutzung der Friedhofshalle 50,00 EUR
- (2) Aufbewahrung einer Urne in der Friedhofshalle 10,00 EUR
- (3) Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Gemeinde Weischlitz die zu zahlende Gebühr von Fall zu Fall nach den tatsächlichen Arbeits- und Materialaufwand fest.

**§6**  
**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung und Erhebung von Benutzungsgebühren für die Friedhofshallen (Feierhallen) in der Gemeinde Weischlitz ohne die Feierhalle Großzöbern vom 19.11.2020 außer Kraft.

Weischlitz, den 20.02.2024

  
Steffen Raab  
Bürgermeister



**Hinweis auf § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.